

Joint Study Free Mover Förderung für Studierende

Geltungsbereich	Universität
Themenbereich	Förderung von Auslandsaufenthalten von Studierenden
Dokumententyp	Förderrichtlinie
Mitgeltende Dokumente / Regelwerke	Vetmeduni Curricula
Kurzbeschreibung	Die Joint-Study Free Mover Förderung unterstützt die Absolvierung von Pflichtlehrveranstaltungen bzw. Pflichtpraktika im Ausland.
Schlagwörter	Förderung, Mobilität, Pflichtlehrveranstaltung, Pflichtpraktikum, International
Version	15.0
Gültig ab 01.10.2024	Akademisches Jahr 2024/25

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt ja nein

Prüfung rechtlicher Inhalte erforderlich ja nein

	Bereich	Name	Datum
Verantwortlich	BIB	Ursula Schober	10.07.2024
Formal geprüft	BIB	Michaela Pirker	10.07.2024
Inhaltlich geprüft	BIB	Michaela Pirker	10.07.2024
Rechtlich geprüft	NA	NA	NA
Beschluss	Vizerektorat Lehre	Wolfgang Künzel	04.05.2004

Inhaltsverzeichnis

1. Kontakt	3
2. Zielgruppe	3
3. Kurzbeschreibung	3
4. Allgemeine Förderbestimmungen	4
5. Bewerbungsvoraussetzungen	4
6. Bewerbungsunterlagen (Mobility-Online)	5
7. Einreichtermine	5
8. Finanzierung	5
9. Nach dem Aufenthalt	6
10. FAQs zum Ablauf der Förderung	6

1. Kontakt

Büro für Internationale Beziehungen (BIB), Gebäude CA, Erdgeschoss

Mag.med.vet. Michaela PIRKER
T +43 1 25077-1128
F +43 1 25077-1197
Michaela.Pirker@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at/internationaloffice

2. Zielgruppe

Ordentliche Studierende der Vetmeduni, die die gesetzlich vorgesehene Mindeststudiendauer plus ein Semester pro Studienabschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht überschritten haben.

3. Kurzbeschreibung

Die Joint-Study Free Mover Förderung unterstützt die Absolvierung folgender Pflichtlehrveranstaltungen bzw. Pflichtpraktika im Ausland:

Diplomstudium Veterinärmedizin

- Klinische Rotation I
- Praktikum

Bachelorstudien Biomedizin & Biotechnologie

- Praxis

Masterstudium Vergleichende Biomedizin

- Praktikum
- Technologietraining

Masterstudium Digitalisierung in der Veterinärmedizin

- Praktikum

Diese Fördermaßnahme zielt ab auf:

- Steigerung der internationalen Sichtbarkeit der Vetmeduni
- Förderung der Studierendenmobilität

4. Allgemeine Förderbestimmungen

- **Mobilität ins Herkunftsland wird ausnahmslos NICHT gefördert!**
- Besteht die Möglichkeit der Förderung des Auslandsaufenthaltes gemäß Studienbeihilfengesetz, oder durch ein anderes Mobilitätsprogramm (z.B. ERASMUS+) so muss diese Finanzierungsmöglichkeit genutzt werden. Ein Zuschuss ist in diesem Fall nicht möglich.
- **Der Erhalt einer Zusatzförderung unterliegt der Meldepflicht!**
- Studien-/Praktikumsaufenthalte im Ausland basieren nicht auf Kooperationsabkommen und müssen von den Studierenden eigenständig organisiert werden.
- **Klinische Rotation I-Nutztiere** und/oder **Klinische Rotation I-Companion Animals** können nur an geeigneten Gastinstitutionen und nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die **Mindestaufenthaltsdauer** fünf Wochen (Nutztier) bzw. neun Wochen (Companion Animals) Wochen beträgt.
- **Praktika, Praxis** und **Technologietraining** können, nach Rücksprache mit der Einreichstelle, an beliebigen, geeigneten, ausländischen Einrichtungen absolviert werden.
- **Unvollständige**, nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechende sowie **nicht fristgerecht** eingereichte Stipendienanträge bleiben unberücksichtigt.
- Maximale Förderdauer in Abhängigkeit von der Studienrichtung
 - Diplomstudium Veterinärmedizin: maximal 8 Wochen je Kalenderjahr bzw. maximal 12 Wochen während des gesamten Studiums
 - Bachelorstudium Biomedizin und Biotechnologie: maximal 8 Wochen
 - Masterstudium Vergleichende Biomedizin: maximal 8 Wochen
 - Masterstudium Digitalisierung in der Veterinärmedizin: maximal 8 Wochen
- Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch

5. Bewerbungsvoraussetzungen

Die Mindestdauer des Auslandsaufenthalts beträgt 2 Wochen.

- Diplomstudium Veterinärmedizin
 - Für die LV Klinische Rotation I: Absolvierung der VO und UE aus Allgemeiner Propädeutik und Spezieller Propädeutik I und II sowie die erfolgreich absolvierte Teildiplomprüfung ‚Krankheiten‘ der 2. Diplomprüfung
 - Für Praktika: Absolvierung der jeweils vorgeschriebenen Voraussetzung (siehe Punkt Praktikum des Studienplans)
- Bachelorstudium Biomedizin & Biotechnologie
 - Die Praxis ist im 3. Studienjahr zu absolvieren und umfasst insgesamt 12 Wochen, 2 x 6 Wochen oder 8 + 4 Wochen
- Masterstudium Vergleichende Biomedizin
 - Das Praktikum und das Technologietraining sind im 3. Semester zu absolvieren und umfassen 8 (oder 4 + 4) bzw. 2 Wochen.

- Masterstudium Digitalisierung in der Veterinärmedizin
 - Das Praktikum soll in der lehrveranstaltungsfreien Zeit absolviert werden. Es wird empfohlen, das Praktikum nach dem 2. und 3. Semester zu absolvieren.

6. Bewerbungsunterlagen (Mobility-Online)

- Bewerbungsformular, vollständig ausgefüllt über Mobility-Online
- Schriftliche Einladung (Letter of Acceptance) der Gastinstitution mit möglichst detailliertem Aufenthaltsprogramm, einer Auflistung der Lernziele und Angabe des exakten Aufenthaltszeitraums
- Vorausbescheid durch Vizerektor für Lehre und klinische Veterinärmedizin – NACH positiver Überprüfung der Bewerbungsvoraussetzungen (siehe oben)

7. Einreichtermine

Laufend möglich, aber spätestens **2 Monate vor Beginn** des geplanten Auslandsaufenthalts

8. Finanzierung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich und in erster Linie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Die pauschale Fördersumme je Antragsteller:in für Lebenshaltungskosten beträgt

- in Europa: gestaffelt von € 470,00 bis € 520,00 pro Monat (abhängig vom Zielland)
- außerhalb Europas: € 700,00 pro Monat

Der einmalige Reisekostenzuschuss je Antragsteller:in beträgt

- in Europa: € 150,00
- außerhalb Europas: € 700,00

Es besteht eine Meldepflicht für Fördernehmer:innen hinsichtlich unvorhergesehener oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Nicht-Erfüllung der studienrechtlichen Voraussetzungen oder ähnliches), welche zu einer Verschiebung des Antrittstermins bzw. zum vorzeitigen Abbruch des Auslandsaufenthaltes führen.

Rückzahlung: Verletzung dieser Meldepflicht (siehe oben) bzw. bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderung, insbesondere bei Verletzung der Berichtspflicht, besteht Rückzahlungspflicht. Über die Höhe der Rückzahlung wird im Einzelfall entschieden und kann einen Teilbetrag oder den gesamten ausgezahlten Förderungsbetrag umfassen.

9. Nach dem Aufenthalt

sind innerhalb von zwei Wochen in Mobility-Online hochzuladen:

- Offizielle und detaillierte Bestätigung über Dauer und Inhalt des Auslandsaufenthaltes durch die Gasteinrichtung (dient als Basis für den Anerkennungsbescheid durch das Vizerektorat für Lehre und klinische Veterinärmedizin)
- Aufenthaltsbericht (gemäß Formular Aufenthaltsbericht Joint Study Free Mover)

10. FAQs zum Ablauf der Förderung

Wie wird über die Vergabe der Förderung entschieden?

- Prüfung auf Vollständigkeit und Erfüllung der Formalkriterien (Allgemeine Förderbestimmungen, Bewerbungsvoraussetzungen) im Büro für Internationale Beziehungen (BIB)
- Entscheidung innerhalb eines Monats nach Antragstellung

Wann/wie wird man über die Entscheidung informiert?

Unmittelbar nach dieser Entscheidung erfolgt der Versand einer schriftlichen Zu-/Absage per E-Mail durch das BIB via Mobility-Online.

Wie wird die Förderung ausbezahlt?

- Die Auszahlung (Anweisung) erfolgt in zwei Tranchen: 75% vor Beginn des Auslandsaufenthaltes, jedoch nach Erhalt der Annahmeerklärung und Erfüllung der studienrechtlichen Voraussetzungen (siehe Bewerbungsvoraussetzungen).
- Zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vorlage der geforderten Unterlagen und Anerkennung der ausländischen Studienleistung durch den Vizerektor für Lehre und klinische Veterinärmedizin (siehe Nach dem Aufenthalt) erfolgt die Anweisung des restlichen Förderbetrags (25%) auf das angegebene Konto durch die Finanzabteilung der Vetmeduni.